

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 24. Juni 2022

Nr. 24

2022

Inhalt:

- 88 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Bio-Schweinstalles, Festmistlagers und Jauchegrube
- 89 Sitzung des Kreisausschusses am 27.06.2022
- 90 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022
- 91 Einwohnerzahlen am 31.12.2021
- 92 Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt: Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 88 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Bio-Schweinstalles, Festmistlagers und Jauchegrube

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Fa. Zimmer GbR, Ortsstraße 18, 85132 Schönau, auf dem Grundstück Fl.Nr. 94 der Gemarkung Schönau, mit Bescheid vom 15.06.2022 folgende Baugenehmigung (42 BV-Nr. 74-2022-B) erteilt:

Neubau eines Bio-Schweinstalles, Festmistlagers und Jauchegrube

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der VG Eichstätt, Gemeinde Schernfeld, Gundekarstr. 7A, 85072 Eichstätt während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 15.06.2022

gez. Ewald, Regierungsrätin

89 Sitzung des Kreisausschusses am 27.06.2022

Am Montag, den 27.06.2022 findet um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal (Zi Nr. 101), Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Abschluss der Zweckvereinbarung „Historisches Gedächtnis Landkreis Eichstätt“
2. Verschiedenes

90 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 16.05.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 160.575.000 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.075.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 28.640.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 81.762.862,90 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.537.204 €
Grundsteuer B	11.536.342 €
Gewerbsteuer	49.258.144 €
Einkommensteuerbeteiligung	88.113.424 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>9.051.445 €</u>
	159.496.559 €
2. Aus 80 v.H. der Gemeindegemeinschaften	
Schlüsselzuweisungen 2021	<u>14.466.979 €</u>
	173.963.538 €

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2022 wird einheitlich auf 47,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit	816.328 €
in den Aufwendungen mit	1.001.329 €
Jahresfehlbetrag	185.001 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen (Deckungsmitteln) und Ausgaben mit 194.434 € ab.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.06.2022, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-10-2-2, zur Haushaltssatzung 2022 und zum Haushaltsplan Stellung genommen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 24.06.2022
Landkreis Eichstätt

gez. Alexander A n e t s b e r g e r
Landrat

91 Einwohnerzahlen am 31.12.2021

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Basis Zensus 2011) zum Stand 31.12.2021 übersandt.

Gemeinde	31.12.2021
Adelschlag	3.019
Altmannstein, M.	7.064
Beilngries, St.	9.993
Böhmfeld	1.713
Buxheim	3.656
Denkendorf	4.836
Dollnstein, M.	2.854
Egweil	1.222
Eichstätt, GKSt.	13.465
Eitensheim	3.031
Gaimersheim, M.	12.251
Großmehring	7.295
Hepberg	2.937
Hitzhofen	3.021
Kinding, M.	2.493
Kipfenberg, M.	5.860
Kösching, M.	9.705
Lenting	4.996
Mindelstetten	1.794
Mörnsheim, M.	1.591
Nassenfels, M.	2.263
Oberdolling	1.329
Pförring, M.	3.980
Pollenfeld	3.018
Schernfeld	3.282
Stammham	4.141
Titting, M.	2.676
Walting	2.331
Wellheim, M.	2.768
Wettstetten	5.050

133.634

Die Einwohnerzahl am 31.12.2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

keine Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden

92 Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt: Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165320692

Durch Beschluß der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 13.06.2022

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt

gez.

Jürgen Wittmann

Vorstandsvorsitzender

gez.

Karl-Heinz Schlamp

Vorstandsmitglied